

Grundlagen der Zusammenarbeit

Allgemeine Grundlagen



Stand: 15.03.2021

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Grundlagen der Zusammenarbeit“ sollen Ihnen einen Überblick über uns und unsere Dienstleistungen geben.

Die Freiburger Vermögensmanagement GmbH wurde im Jahr 1998 als unabhängiger Vermögensverwalter (Finanzportfolioverwalter) gegründet. Bereits bei der Gründung standen die Transparenz und Unabhängigkeit im Mittelpunkt unserer Geschäftsphilosophie. Unsere Kunden profitieren davon, dass wir keine Provisionen von Banken und Produktanbietern erhalten, sondern nur direkt für unsere Dienstleistungen vergütet werden. Damit verhindern wir Interessenskonflikte und schaffen die Grundlage für eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit.

Es ist uns bewusst, dass diese Informationen kein persönliches Gespräch mit Ihnen ersetzen können. Deshalb laden wir Sie gerne zu einem ausführlichen und völlig unverbindlichen Beratungsgespräch ein.

Ihre Freiburger Vermögensmanagement GmbH

1. Information über die Freiburger Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend „FVM“)

1.1. Kontaktdaten

Freiburger Vermögensmanagement GmbH
Bertoldstraße 53, 79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 21 71 071
Fax: 0761 / 21 71 070
E-Mail: info@freiburger-vm.de
Internet: www.freiburger-vm.de

Handelsregister: Amtsgericht Freiburg, HRB 5805

Geschäftsführer: Claus Walter (Vorsitz) und Ralf Streit

1.2. Erlaubnis, zuständige Aufsichtsbehörde und Hauptgeschäftstätigkeit

Die FVM ist ein nach § 32 KWG zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut. Die Erlaubnis wurde ihr von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, am 13. November 1998 bzw. am 01.11.2007 unter der Nr. 115693 unter anderem für folgende Finanzdienstleistungen erteilt:

- Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG)
- Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG)
- Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG)
- Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG)

Hauptgeschäftstätigkeit der FVM ist die Erbringung dieser Finanzdienstleistungen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte.

1.3. Sprache, Kommunikationsmittel und Aufzeichnungspflichten

Maßgebliche Sprache für unsere Vertragsverhältnisse und die Kommunikation mit unseren Kunden ist Deutsch. Dokumente sowie andere Informationen erhalten Sie von uns in Deutsch. Sie können persönlich in unserem Büro, per Telefon, per FAX oder per E-mail mit uns in Kontakt treten.

Zur Übermittlung von Aufträgen können folgende Kommunikationsmittel verwendet werden: Post, E-mail, Fax. Außerdem können Weisungen persönlich, nicht aber telefonisch, erteilt werden. Die FVM nimmt per Telefon keine Einzelweisungen in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten entgegen.

Hinweise und Erläuterung:

Für Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren beziehen, besteht ab dem 03. Januar 2018 die Pflicht zur Aufzeichnung und Speicherung. Die Aufzeichnungspflicht umfasst aber auch die Kommunikation, die zu einem Auftrag führen kann. Da einzelne Kundenaufträge im Rahmen der angebotenen Dienstleistung der Vermögensverwaltung die Ausnahme darstellen, verzichtet die FVM auf eine umfassende Aufzeichnung von Telefonaten. Zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung wird die telefonische Auftragserteilung ausgenommen.

Die FVM speichert die per Telefax, E-mail oder in sonstiger elektronischer Form geführte Kommunikation mit Kunden, die zu einem Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren führen könnte. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen steht dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und - sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren ab Erstellung der Aufzeichnungen zur Verfügung. Sollte der Kunde mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sein, hat er dies der FVM unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die FVM keine Dienstleistungen durchführen, die auf die Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Orders gerichtet sind.

1.4. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die FVM führt keine Konten und Depots. Die Konten und Depots des Kunden werden bei einem Kreditinstitut geführt. Die FVM handelt bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen auf der Grundlage einer Verwaltungsvollmacht und erlangt damit zu keinem Zeitpunkt Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden. Für die Sicherheit der Einlagen ist damit die jeweilige Einlagensicherung des Kreditinstituts von Bedeutung. Neben der gesetzlichen Einlagensicherung verfügen viele Kreditinstitute über eine weitere freiwillige „Institutssicherung“. Die Kreditinstitute sind zur regelmäßigen Information über ihre Einlagensicherung verpflichtet. Weitere Informationen über die Sicherungseinrichtungen in Deutschland erhalten Sie auch unter dem Einlagensicherungsportal des Bundesverbands deutscher Banken e.V. unter www.einlagensicherungsportal.de

1.5. Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Die FVM gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, D-10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 EUR pro Gläubiger, schützt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu zählen auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genuss- und

Optionsscheine, Derivate etc. Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates und nicht auf EURO lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche. Schadensersatzansprüche aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).

1.6. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Es bestehen daneben keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

1.7. Mitgliedschaft im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

Die FVM ist Mitglied im VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V., Stresemannallee 30, 60594 Frankfurt am Main. Der Verband ist eine Interessenvertretung für bankenunabhängige Vermögensverwalter in Deutschland. Die dem VuV angeschlossenen Vermögensverwaltungen verpflichten sich zur Einhaltung des VuV-Ehrenkodex. Weitere Informationen zum VuV und zum Profil eines unabhängigen Vermögensverwalters erhalten Sie unter www.vuv.de.

1.8. Reklamationen und Beschwerden

Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden können Sie der FVM telefonisch, per Fax oder per Email unter den oben genannten Kontaktdaten mitteilen. Bitte geben Sie dazu Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten sowie eine Beschreibung Ihres Anliegens an.

Sie erhalten unverzüglich per Brief, Fax oder E-mail eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde. Sodann bemühen wir uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären. Sollte dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief, Fax oder E-mail. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang erhalten Sie von uns einen abschließenden Bescheid per Brief, Fax oder Email. Sollte dies nicht möglich sein, teilen wir Ihnen die Gründe hierfür sowie unsere Einschätzung, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, mit.

Schlichtungsstelle des VuV:

Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) hat eine Schlichtungsstelle („VuV-Ombudsstelle“) (nach Maßgabe der EU-Richtlinie Nr. 2013/EU vom 21.05.2013) über die alternative Streitbeilegung eingerichtet. Vor der VuV-Ombudsstelle sollen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern des VuV im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungsgeschäften in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt werden können. Die FVM ist Mitglied des VuV und damit dieser Schlichtungsstelle angeschlossen. Für den Fall, dass einer Kundenbeschwerde zwischen den Parteien nicht unmittelbar abgeholfen werden kann, wird damit die Möglichkeit eröffnet, kundenseits die Schlichtungsstelle anzurufen. Das Schlichtungsverfahren ist für den Antragsteller kostenfrei.

Die Anschrift der VuV-Ombudsstelle lautet:

VuV-Ombudsstelle
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zur VuV-Ombudsstelle erhalten Sie unter <http://vuvombudsstelle.de>. Gerichtsstand und anwendbares Recht Verträge mit der FVM unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für etwaige Auseinandersetzungen ist Freiburg.

2. Informationen über unsere Dienstleistung

Die Dienstleistungen der FVM als unabhängiger Vermögensverwalter richten sich an vermögende Privatpersonen und institutionelle Organisationen wie z.B. Unternehmen, Stiftungen, Vereine, Verbände.

2.1. Unsere Dienstleistungen im Überblick

Die FVM erbringt auf der Grundlage ihrer Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) folgende Dienstleistungen:

- Finanzportfolioverwaltung („klassische Vermögensverwaltung“)
- Anlageberatung von Investment-Sondervermögen und institutionellen Kunden

Nachfolgende Dienstleistungen werden nur im Einzelfall erbracht und zählen nicht zum Kerngeschäft der FVM:

- Anlageberatung (punktuell)
- Anlage- und Abschlussvermittlung
- Sonstige Dienstleistungen, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen, z.B. Vermögensanalysen, Vermittlung von Konten und Depots

2.2. Wesentliche Merkmale der Dienstleistungen

2.2.1. Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung)

Diese Dienstleistung ist das zentrale Angebot und die Kompetenz der FVM als unabhängiger Vermögensverwalter.

Erläuterung:

Bei einer Vermögensverwaltung handelt es sich um das laufende Vermögensmanagement eines Wertpapierportfolios. Gemeinsam mit dem Kunden wird eine auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Anlagestrategie erarbeitet. Die Grundlage sind seine persönlichen Anlageziele und Präferenzen, seine Renditeerwartung und das individuelle Risikoprofil. Die festgelegte Strategie setzt die FVM dann mit der laufenden Betreuung des Portfolios um. Ein wesentliches Element ist hierbei die Streuung auf unterschiedliche Anlageklassen wie z.B. Aktien und Renten.

Diese Dienstleistung richtet sich an Kunden, die bei der Anlage des Geldes die laufende Anlageentscheidung delegieren möchten.

Bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages wird die FVM im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategien nach eigenem Ermessen in Finanzinstrumente (z.B. Wertpapiere wie Aktien, Anleihen, Investmentfonds) für Ihre Rechnung und in Ihrem Namen investieren.

2.2.2. Anlageberatung

Die Dienstleistung der Anlageberatung bietet die FVM nur in einem engen Spektrum an. Der Begriff der „Anlageberatung“ wird im allgemeinen Verständnis sehr weit verstanden, während der Gesetzgeber dies als Wertpapierdienstleistung sehr eng in Verbindung mit einem Finanzinstrument definiert.

Erläuterung:

Im Rahmen einer Anlageberatung spricht der Anlageberater jeweils eine Anlageempfehlung für ein einzelnes Finanzinstrument (z.B. Aktie, Anleihe, Investmentfonds) aus, welche die Bedürfnisse des Anlegers berücksichtigt. Im Gegensatz zur Finanzportfolioverwaltung wird die Anlageentscheidung nicht an den Vermögensverwalter delegiert,

sondern der Kunde trifft jede einzelne Entscheidung. Zur Erteilung einer Anlageempfehlung wird der Anlageberater die Geeignetheit aufgrund der Kundenangaben (z.B. Anlageziele, Präferenzen, Risikotoleranz, finanzielle Situation, Kenntnisse) berücksichtigen.

Die FVM bietet in folgenden Bereichen Anlageberatung im Sinne des Gesetzgebers an:

- Anlageberatung: Privatkunden – Professionelle Kunden, Geeignete Gegenpartei

Die FVM ist ein klassischer Vermögensverwalter und erbringt keine dauerhafte Anlageberatung („Depotbetreuung“) für Privatkunden. Die Anlageberatung in Finanzinstrumenten erfolgt für Privatkunden nur punktuell, z.B. im Vorfeld eines Vermögensverwaltungs-Mandats. Dieses Dienstleistungsangebot richtet sich originär an Institutionelle Kunden. Hierzu gehören sogenannte Geeignete Gegenparteien, wie z.B. Wertpapiersonderversmögen, die bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft geführt werden, sogenannte Professionelle Kunden oder auch an originäre Privatkunden, die von uns als Professionelle Kunden eingestuft wurden.

- Beratung von Investment-Sonderversmögen

Die FVM betreut Wertpapier-Sonderversmögen („Investmentfonds“), die bei einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) geführt werden. Diese Dienstleistung ist als Anlageberatung einzuordnen. Beispiel: Vermögensverwaltungsfonds: FVM-Classic UI bzw. FVM-Stiftungsfonds, KVG: Universal Investment, Frankfurt.

- Anlageberatung im engen Spektrum, mit engem Spektrum an Finanzinstrumenten

Die FVM leistet im Einzelfall auch Anlageberatung, die sich bewusst auf das enge Spektrum der von ihr beratenen Sonderversmögen wie z.B. den vermögensverwaltenden Fonds FVMClassic UI bzw. FVM-Stiftungsfonds konzentriert.

Im Sinne der Definition des Wertpapierhandelsgesetzes ist die FVM somit kein Unabhängiger Honoraranlageberater. Neben der ausschließlichen Vergütung durch den Kunden wäre eine wesentliche Voraussetzung die Berücksichtigung einer breit gestreuten Angebotspalette von auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten hinreichend gestreut sind und nicht auf solche beschränkt sind, die mit der FVM rechtlich oder wirtschaftlich eng verbunden sind.

Die FVM erhält im Zusammenhang mit der Anlageberatung keine Zuwendungen von Dritter Seite, sondern lässt sich ausschließlich von ihren Kunden nach vorheriger Vereinbarung vergüten.

Im Rahmen der Anlageberatung werden wir eine Anlageempfehlung hinsichtlich Finanzinstrumenten aussprechen. Hierbei berücksichtigen wir die von Ihnen im Persönlichen Beratungsbogen gemachten Angaben.

2.2.3. Anlage- und Abschlussvermittlung

Im Rahmen der Anlage- oder Abschlussvermittlung wird die FVM in Ihrem Auftrag und auf Ihre ausdrückliche Anweisung hin auf Ihre Rechnung Finanzinstrumente erwerben oder veräußern. Hierzu räumen Sie der FVM bei Ihrer konto- und/oder depotführenden Bank eine entsprechende Vollmacht ein. Im Rahmen der reinen Anlage- oder Abschlussvermittlung wird Ihnen die FVM keine Empfehlungen erteilen.

Die Anlage- und Abschlussvermittlung gehört nicht zu den originären Dienstleistungen der FVM. Eine Ausnahme bildet die Vermittlung von Anlagen in Investment-Sonderversmögen, die im Rahmen eines Mandats von der FVM betreut werden (z.B. Vermögensverwaltungsfonds FVMClassic UI oder FVM-Stiftungsfonds).

2.2.4. Sonstige Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen, die keine anzeige- und erlaubnispflichtigen Geschäfte gemäß Kreditwesengesetz darstellen, erfolgen nach individuellen Vereinbarungen.

3. Kundenkategorisierung gemäß § 67 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

Die FVM stuft alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 WpHG ein, unabhängig davon, ob es sich um Privatkunden, Gewerbebetriebe, Stiftungen und/oder Kapitalanlagegesellschaften handelt. Abweichende Kategorisierungen erfolgen grundsätzlich durch eine gesonderte Vereinbarung.

Zur Erläuterung:

Der Gesetzgeber definiert unterschiedliche Anforderungen in der Zusammenarbeit mit Privatkunden oder sogenannten Professionellen Kunden. Aus diesem Grund ist eine Einstufung (Kundenkategorisierung) erforderlich. Die FVM hat sich dazu entschlossen, zunächst alle Mandanten als Privatpersonen einzustufen, womit einheitlich das höchste Schutzniveau gilt (z.B. Berichterstattung, Dokumentation etc.). Eine abweichende Einstufung erfolgt schriftlich.

4. Informationen zum Zustandekommen von Verträgen

Sollten Sie ein dauerhaftes Betreuungsverhältnis wünschen, so wird ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen. Verträge kommen grundsätzlich erst mit Zugang des durch uns gegengezeichneten Vertrages bei Ihnen zustande. Die Übermittlung einer durch Sie unterzeichneten Vertragsausfertigung stellt ein bindendes Angebot auf Abschluss dieses Vertrages dar.

Punktuelle Anlage- oder Abschlussvermittlungen werden auch ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages erbracht. Der Vertrag kommt in diesem Fall dadurch zustande, dass Sie uns einen Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren übermitteln und wir diesen Auftrag in Ihrem Namen an die ausführende Stelle (Depotbank) weiterleiten. Die Dienstleistung der Anlageberatung wird durch Aussprache einer Anlageempfehlung in einem einzelnen Finanzinstrument erbracht.

5. Grundsätze zur Auftragsausführung

Die FVM ist im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung des Kundeninteresses verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für ihre Kunden zu erreichen. Die FVM hat hierzu Ausführungsgrundsätze aufgestellt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den „Ausführungsgrundsätzen“.

6. Befristung, Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, besteht nicht. Eine Mindestlaufzeit für die mit der FVM geschlossenen Verträge existiert nicht. Verträge mit der FVM, die Sie schriftlich geschlossen haben, können Sie jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Mündlich geschlossene Verträge können Sie jederzeit formlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei mehreren Vertragspartnern steht das Recht zur Kündigung jedem Kunden einzeln mit Wirkung für alle zu.

7. Widerrufsrecht

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der separaten Widerrufsbelehrung.

8. Umgang mit Interessenkonflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen wir uns täglich in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen leiten lassen. Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der FVM, verbundenen Unternehmen, den Gesellschaftern, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen Kunden der FVM. Wir haben organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen, um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der „Information zur Wahrung der Kundeninteressen“.